

ANLAGE AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

Anlage zum Vertrag vom [REDACTED]
Zwischen [REDACTED]
und der Leoworx Ortungssysteme GmbH
über Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. §11 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

PRÄAMBEL

Diese Anlage konkretisiert die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen und Verpflichtungen zum Datenschutz, wie sie sich aus der Auftragsdatenverarbeitung ergeben, die die Parteien im Einzelnen im Vertrag vom [REDACTED] detailliert beschrieben haben.

Sie ist auf alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, und bei denen Mitarbeiter, Beschäftigte und Beauftragte des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Kontakt kommen, anwendbar.

§ 1 DAUER, GEGENSTAND UND SPEZIFIZIERUNG DER AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

Sowohl die Dauer des Auftrags als auch sein Gegenstand und Art und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ergeben sich aus dem Vertrag vom [REDACTED].

Die Geltungsdauer dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrag vom [REDACTED]. Etwas Anderes soll nur gelten, soweit sich aus den hiesigen Bestimmungen über diesen Zeitraum hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Hiervon sind diejenigen Tätigkeiten umfasst, die im Vertrag vom [REDACTED] konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages allein für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich (»verantwortliche Stelle« im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG). Der Auftraggeber ist für diese Einhaltung auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung allein verantwortlich und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Bestimmungen frei. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern in Textform zu erfolgen und umfasst insbesondere Rechtsanwalts- und vergleichbare Kosten.
- (2) Die Zwecke und Mittel der Vereinbarung bestimmt allein der Auftraggeber. Dies erfolgt anfänglich durch den Vertrag vom [REDACTED]. Die dortigen Weisungen können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

§ 3 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von Betroffenen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation entsprechend den besonderen Anforderungen des Datenschutzes zu gestalten. Hierzu wird sie technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (Anlage zu § 9 BDSG) genügen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen anzupassen und zu ändern, sofern das vertraglich vereinbarte Schutzniveau hierbei nicht abgesenkt oder unterschritten wird.
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für sie tätigen Personen untersagt ist, die Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis gem. § 5 BDSG). Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Auftrages fortbesteht.
- (4) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, diesen bei schwerwiegenden Verstößen ihrerseits oder der bei ihr im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder die im Vertrag getroffenen Festlegungen, unverzüglich zu informieren. Sie trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten nach § 42a BDSG.
- (5) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber auf dessen Nachfrage hin den für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen verantwortlichen Ansprechpartner.
- (6) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach §§ 4f, 4g BDSG nachzukommen (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 11 Abs. 4 BDSG), wie z.B. seiner Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der Auftragnehmer sichert zu, die überlassenen Daten ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die der Vertragserfüllung dienen.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anweisung des Auftraggebers vertragsgegenständliche Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien wird vom Auftragnehmer aufgrund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber übernommen, soweit nicht im Vertrag hierzu Regelungen getroffen sind. In besonderen Fällen, die vom Auftraggeber zu bestimmen sind, kann eine Aufbewahrung bzw. Übergabe erfolgen.
- (9) Auf Anweisung des Auftraggebers sind Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien nach Auftragsende entweder an den Auftraggeber herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so werden diese vom Auftraggeber getragen.

§ 4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftrags-
ergebnissen hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis)
gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG.

§ 5 ANFRAGEN BETROFFENER

- (1) Trifft der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson die Pflicht, Aus-
künfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu erteilen, so unterstützt der Auftrag-
nehmer den Auftraggeber dabei, diese Informationen bereitzustellen, sofern der Auftraggeber, den Auftrag-
nehmer hierzu schriftlich oder in Textform aufgefordert hat und der Auftraggeber dem Auftragnehmer dieje-
nigen Kosten erstattet, die ihm durch diese Unterstützung entstehen. Der Auftragnehmer wird keine Auskunft
verlangen, Fragen Betroffener beantworten und diese insoweit an den Auftraggeber verweisen.
- (2) Betroffene, die sich mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung an den Auftragnehmer wenden,
wird diese an den Auftraggeber verweisen.

§ 6 KONTROLLPFLICHTEN

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor Aufnahme der Datenverarbeitung und in der Folge regelmäßig davon,
dass der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen durchführt und dokumentiert
das Ergebnis.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei, indem er ihm auf schriftliche Anforderung innerhalb
einer angemessenen Frist im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskunft erteilt oder ihm nach rechtzeitiger Abstim-
mung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs eine persönliche oder durch einen sach-
kundigen Dritten durchgeführte Prüfung gestattet, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum
Auftragnehmer steht.

§ 7 SUBUNTERNEHMER

- (1) Eine Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in dem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten an Subunternehmer durch
den Auftragnehmer erfolgt nicht.
- (2) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich
vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw.
Unternehmen mit den aufgeführten Leistungen unterbeauftragt.

- (3) Beauftragt der Auftragnehmer Subunternehmer, so obliegt es ihm, seine Pflichten aus diesem Vertrag an den Subunternehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages. Eine etwaige Prüfung durch den Auftraggeber beim Subunternehmer erfolgt nur in Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist durch schriftliche Aufforderung berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten und Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen zu nehmen, sofern dies erforderlich ist.
- (4) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei Wartung, Post- und Versanddienstleistungen oder externem Personal. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen zu treffen, durch die ein angemessener Datenschutz gewährleistet wird.

§ 8 INFORMATIONSPFLICHTEN, SCHRIFTFORMKLAUSEL, RECHTSWAHL

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder ein Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter akut gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren. Ferner wird der Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortliche Stelle“ im Sinne des BDSG liegt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und all ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich jeweils um einer Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Das Schriftformerfordernis aus Satz 1 gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrags vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage sich als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen hiervon unberührt.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum, Unterschrift

(Leoworx Ortungssysteme GmbH)

Ort, Datum, Unterschrift

(Kunde)